



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

33. Jahrgang

Samstag, den 10. Januar 2026

Nr. 1 / 2. Woche

Neujahrsgrüße

***Ein gesundes, erfolgreiches
und friedliches Jahr 2026
wünscht Ihnen, liebe
Bürgerinnen und Bürger
unserer Gemeinde
Schleusegrund,
auch im Namen
des Gemeinderates und
der Gemeindeverwaltung,***

***Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling***



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 02.12.2025, Eingang 02.12.2025, wurde die

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung, bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 03.11.2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ wird von der Gemeinde Schleusegrund als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Hausordnung und Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes in altersgemischten Gruppen ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Schleusegrund ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.

Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Öffnungszeit bis 12 Uhr
ganztags		gemäß Öffnungszeiten der Kita

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeinde spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an allen gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum vom 24.12. bis 01.01. geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. während der Weihnachts- und Osterferien, an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, in der „Sonnenblumen-Post“ und im Elternportal der Leandoo-App bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Benutzungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger der Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.
- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Schleusegrund in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung erfolgt in der Regel 2 Wochen vor der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Falls Eltern oder von den Eltern beauftragte Personen das Kind bei einer Veranstaltung begleiten, sind diese für das Kind aufsichtspflichtig.
- (5) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Fachpersonal, möglichst über das Elternportal der Leandoo-App, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

- (8) Stellt das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung die akute Erkrankung eines Kindes fest, oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Ist es den Sorgeberechtigten nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen. Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$) hat oder sich sonst offensichtlich unwohl fühlt und das pädagogische Fachpersonal der Ansicht ist, dass es dem Kindergartenalltag nicht mehr folgen oder die Betreuung in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem pädagogischen Fachpersonal vorbehalten.
- (9) Durch das pädagogische Fachpersonal werden keine Medikamente verabreicht. Eine notwendige Medikation ist durch die Eltern sicherzustellen. Ausnahmen sind Notfallmedikamente für chronische Krankheiten nach ärztlicher Indikation und Medikation.
- (10) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, welche die zur Betreuung notwendigen Daten, die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (11) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus und kann im Bedarfsfall ein Hausverbot gegenüber Eltern und anderen Personen aussprechen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Personaleinsatz und Gruppenaufteilung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein für den laufenden Monat zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen dem für die Abrechnung beauftragten Anbieter und den Eltern abgerechnet. Die Leistung wird entsprechend der bestellten Verpflegung abgerechnet.

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Abmeldung bis spätestens 07:30 Uhr über die Bestell- und Abrechnungssoftware des Anbieters vorzunehmen.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeindeverwaltung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt, bzw. sich oder andere gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten hiermit die Satzung vom 25.09.2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.07.2007, die 2. Änderungssatzung vom 22.05.2013 und die 3. Änderungssatzung vom 12.09.2022 außer Kraft.

Schleusegrund, 02.12.2025

Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 02.12.2025, Eingang 02.12.2025, wurde die

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung, bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der aktuell gültigen Fassung sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund vom 02.12.2025 nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 03.11.2025 die folgende Elternbeitragssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund.

§ 2 Elternbeitragserhebung

Die Gemeinde Schleusegrund erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. in den Weihnachts- oder Osterferien).

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Verpflegungsentgeltes

(1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung werden entsprechend der An- bzw. Abmeldung zum bzw. vom Mittagessen durch die Eltern direkt zwischen dem externen Essensanbieter und den Eltern abgerechnet.

(2) Die Kosten der Vor-, Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten betragen in der Kindertageseinrichtung 30,00 Euro je Kind und Versorgungsmonat. Das Verpflegungsentgelt wird monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben, da die Kalkulation bereits Ausfalltage berücksichtigt.

(3) Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Verpflegungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie, die gleichzeitig die Tageseinrichtung besuchen		
	1. Kind der Familie	2. Kind der Familie	3. und jedes weitere Kind der Familie
bis 6 Stunden = halbtags	130 €	120 €	110 €
über 6 Stunden = ganztags	210 €	200 €	190 €

Tabelle 2:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie, die gleichzeitig die Tageseinrichtung besuchen		
	1. Kind der Familie	2. Kind der Familie	3. und jedes weitere Kind der Familie
bis 6 Stunden = halbtags	110 €	100 €	90 €
über 6 Stunden = ganztags	180 €	170 €	160 €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Scheidet das älteste Kind einer Familie, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird aus und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Tageseinrichtung, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

§ 9

Festlegung der Gebühren

(1) Die Gemeindeverwaltung Schleusegrund erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen zwei verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Regelungen diesbezüglich befinden sich im § 4 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schleusegrund.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten hiermit die Satzung vom 25.09.2006 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusegrund, 02.12.2025

Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung

von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 5,50 Euro
 - 2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt

3. Schafe und Ziegen

3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro

4. Schweine

4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker		je Volk 1,00 Euro
------------------------	--	-------------------

6. Geflügel

6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beschluss-Nr.: 11/10/25

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2025

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschusssitzung vom 21.10.2025.

Abstimmung:

6 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 97/10/25

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 9. Gemeinderatssitzung vom 03.11.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 9. Gemeinderatssitzung vom 03.11.2025.

Abstimmung:

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 98/10/25

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.08.2025

Beschluss:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Schleusegrund bestätigen die Sitzungsniederschrift der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.08.2025.

Abstimmung:

6 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 99/10/25

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zu den Eintrittspreisen Terrassenbad Schönbrunn ab 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Erhöhung der Eintrittspreise für das Freibad Schönbrunn ab der Saison 2026 gemäß Anlage.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 100/10/25

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung „Installation einer PV-Anlage mit Stromspeicher am Terrassenbad Schönbrunn“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistung „Installation einer PV-Anlage mit Stromspeicher am Terrassenbad Schönbrunn“ an die Firma:

BSH GmbH & Co. KG
Bamberger Straße 44
97631 Bad Königshofen

mit einer geprüften Angebotssumme von 31.096,12 €.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Beschluss-Nr.: 101/10/25**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe (ÜPL) auf der Haushaltsstelle 2.88000.94000 für die Mutterglashütte Langenbach

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H. von 28.707,36 € für die Mutterglashütte Langenbach bei HH-Stelle 2.88000.94000.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 102/10/25**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe (APL) auf der Haushaltsstelle 2.57100.94000 Realisierung der PV - Anlage am Teerrassenbad Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i.H. von 31.096,12 € für die Durchführung der Installation PV - Anlage am Teerrassenbad Schönbrunn bei HH - Stelle 2.57100.94000. Die Mitteldeckung ist über die HH - Stelle 2.57100.36100 und 2.33000.95000 zu realisieren.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 103/10/25**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für die Anschaffung von zwei Sprungbrettern im Teerrassenbad Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt gemäß § 58 ThürKO die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.361,95 € für den Kauf von zwei Sprungbrettern im Teerrassenbad Schönbrunn.

Die Deckung erfolgt aus dem Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

von Haushaltsstelle: 2.57100.36100	4.000,00 € Lottomittel
von Haushaltsstelle: 2.63064.95000	1.361,95 € Straße „Hügel“ (Baumaßnahme ist abgeschlossen)

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Informationen aus dem Rathaus

Auszeichnungen im Rahmen der Nachwuchsförderung

Im Rahmen des Weihnachtsmarktes am 06.12.2025 wurden in diesem Jahr 11 Jugendliche geehrt, die sich im Laufe des Jahres durch besondere Leistungen in der Vereinstätigkeit ausgezeichnet haben.

Übungsleiter und Vereinsvorsitzende schlugen die Jugendlichen mit einer kurzen Begründung vor. Sie kommen aus den Vereinen des SV Schleusegrund e.V. mit Roman Jäger, Lennik Eckhardt und Raik Eichler, dem SV Biberau e.V. mit Merle Sittig und Karl Fischer, der Wasserwacht Schleusegrund mit Helena Voigt und Laura Bartelt, dem GCC e.V. mit Charlotte Kämpf und Emma von der Weth und der FFW Schleusegrund mit Mia Tille und Jonathan Schale.

Aus den Händen des Bürgermeisters Heiko Schilling und Vors. des Kultur- und Sozialausschusses Robert Witter erhielten die Jugendlichen, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön, eine Urkunde, einen Gutschein und ein Weihnachtspräsen.



Wir wünschen den Jugendlichen weiterhin Spaß und viele Erfolge in ihrer weiteren Vereinstätigkeit.

Adventnachmittag im Schleusegrund

Es ist schon Tradition, immer am Samstag vor dem 1. Advent, lädt Bürgermeister Heiko Schilling alle Seniorinnen und Senioren aus dem Schleusegrund zu einem Adventnachmittag in das Vereinshaus Gießübel ein. Dieses Jahr war es der 29.11.2025.

Vom Feuerwehrverein Schönbrunn e.V., der DRK Wasserwacht Schleusegrund und der Kirmesgesellschaft Schönbrunn e.V. wurden die Seniorinnen und Senioren verwöhnt. Bei festlich gedeckten Tafeln, Kaffee und Kuchen sowie Getränken entstand eine vorweihnachtliche Stimmung.

Nach Begrüßung durch den Bürgermeister erfreute die Grundschule Schönbrunn, die Musikschule Fröhlich sowie die Cheerleader die Anwesenden mit einem wunderschönen Programm, welches mit viel Applaus honoriert wurde. Zur musikalischen Unterhaltung trug, wie bereits in den letzten Jahren, die Blaskapelle Steinbach bei.

Ein herzliches Dankeschön gilt der Grundschule, den Cheerleadern des SV Schleusegrund der Kirmesgesellschaft Schönbrunn, des Feuerwehrvereins Schönbrunn e.V. und der DRK Wasserwacht Schleusegrund für die Ausgestaltung und Bewirtung der Gäste. Danke auch dem Busunternehmen Domhardt, der Bäckerei Fiedler, Getränkehandel Reise, dem tegut-markt in Schönbrunn sowie den Mitarbeitern des Bauhofs und der Verwaltung für die Vorbereitungen.

Seniorenbeirat für die Gemeinde Schleusegrund wurde gewählt

Die Gemeinde Schleusegrund hat einen Seniorenbeirat. Dieser wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2025 von den Gemeinderäten gewählt.

Alle Mitglieder, die sich zur Wahl gestellt haben, wurden bestätigt.

Den Seniorenbeirat bilden künftig Frau Helga Edlmann, Frau Sylvia Kaucky, Frau Regina Kuhles, Frau Doris Leipold, Frau Dorle Wolf aus Schönbrunn, Frau Iris Hergert aus Langenbach und Herr Hans Wirsching aus Biberschlag.

Der Wunsch, sich in die Gemeinschaft einzubringen, Ideen zu verwirklichen und gemeinsam mit anderen etwas für die Gesellschaft zu tun, ist das Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates.

Bürgermeister Herr Heiko Schilling und die Kreissenorenbeauftragte Frau Marion Seeber gratulierten den Mitgliedern zur Wahl und wünschten viel Erfolg und Spaß bei der zukünftigen Arbeit. Frau Seeber versicherte den Mitgliedern, jederzeit unterstützend zur Seite zu stehen.

Veranstaltungen

WEIHNACHTSBAUM- VERBRENNUNG

An der Feuerwehr Schönbrunn

Samstag, 17.01.2026

Beginn: 17:00 Uhr



**Auf Ihr Kommen freut sich
der Feuerwehrverein Schönbrunn e.V.**

Weihnachtsbäume können bis zum 17.01.2026 an der Feuerwehr abgeliefert werden

Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt!

10. Januar 2026 Weihnachtsbaumverbrennen an der Bergwachtbaude „Berliner Erna“

Ab 16.00 Uhr werden die Bäume verbrannt.

Weihnachtsbäume, die bis 14.00 Uhr am 10.01.26 an der Straße in Gießübel liegen, werden eingesammelt (bitte mit Namensschild versehen für den **Gratisglühwein**) oder können zur Veranstaltung mitgebracht werden.

**Für Musik und das leibliche Wohl sorgt der
Förderverein Berliner Erna e.V.**

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde

Gottesdienste und Veranstaltungen Schönbrunn-Bibersschlag-Gießübel-Schnett-Heubach-Masserberg-Fehrenbach
Januar 2026

	Schönbrunn	Bibersschlag	Gießübel	Schnett	Heubach	Masserberg	Fehrenbach
	<i>R e g i o n „ G r u n d “</i>			<i>R e g i o n „ O b e r e r W a l d “</i>			
Sonntag, 11.01.26	10 Uhr GD (Pfarrhaus)	<i>Auf Wunsch kein Gottesdienst im Januar!</i>					
Mittwoch, 14.01.26					14 Uhr Senioren- nachmittag		
Sonntag, 18.01.26				10 Uhr GD			14 Uhr GD
Dienstag, 20.01.26						19 Uhr GD (Rehaklinik)	
Mittwoch, 21.01.26	14 Uhr Senioren- nachmittag						
Sonntag, 25.01.26	10 Uhr GD (Pfarrhaus)		14 Uhr Andacht		14 Uhr GD (Pfarrhaus)	14 Uhr GD (Pfarrhaus)	
Mittwoch, 28.01.26					17:30 Uhr Frauenkreis		
Donnerstag, 29.01.26	17 Uhr Junge Gemeinde						

Bibelkreis findet statt am 02.01., 23.01., 30.01., jeweils 18 Uhr. Pfr. Hofmann ist vom 09.-12.01. auf KonfiCastle & 16.-18.01. sowie 20.-22.01. zur Fortbildung. Vertretung hat Pfr. Steffen Pospischil (Eisfeld, 03686/300124).

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 21. Januar 2026

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 31. Januar 2026

Kindertagesstätte

Aus der Kita „Sonnenblume“

Bundesweiter Vorlesetag am 21.11.2025

Wie schon in den vergangenen Jahren waren wir wieder am Start beim „bundesweiten Vorlesetag“.

Mit dem Vorlesetag wird im ganzen Land ein öffentliches Zeichen für die Bedeutung des Vorlesens gesetzt. Wir waren dabei, denn: Vorlesen regt die Fantasie der Kinder an, vergrößert ihren Wortschatz und fördert die Konzentration.

Deswegen haben wir einen Aufruf gestartet und Menschen gesucht, die unseren Kindergartenkindern eine spannende Geschichte vorlesen. Zu unserer großen Freude gab es in jeder unserer Gruppen eine Märchenstunde und wir konnten einige Großeltern, aber auch andere Menschen aus der Gemeinde bei uns begrüßen!

Das war wirklich toll, dass ihr alle mitgemacht habt. Darüber haben sich die Kinder sehr gefreut.



Wenn du auch Lust hast, den Kindern etwas vorzulesen, melde dich gerne bei uns!

Die Kinder und Erzieher der Kita Sonnenblume

In der Kita-Bäckerei war wieder was los!

Am 04.12.25 war es wieder soweit! Im Kindergarten Sonnenblume wurde fleißig geknetet, gerollt, geleiert, ausgestochen und natürlich auch mal probiert zwischendurch ... Hmmm ... Die Plätzchen für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt sollten gebacken werden.

Voller Tatendrang, langjähriger Erfahrung, Leidenschaft zum Backen und bereits vorbereiteten Teigen unterstützten uns auch in diesem Jahr die Frauen der AWO Ortsgruppe Brigitte Heimbrodt und Ines Fuchs.



Dazu kam Oma Hedi Pahlahs und sie brachte noch Kathrin Böhm aus Heubach mit.

Verführerischer Plätzchenduft durchströmte das Haus und die Kinder halfen so fleißig und ausdauernd mit - es war wieder eine große Freude für alle!

Eine kleine Tradition ist ins Leben gerufen - schließlich fand das Backen schon zum zweiten Mal statt und gerne dürfen auch die Omas oder Opas der Kita Kinder immer gerne mitmachen!



Wir danken den fleißigen Helfern und freuen uns schon auf nächstes Jahr!

Familie Seiffert/Langnau aus Schnett hat uns auch extra für diesen Zweck noch zusätzlich ganz viele Plätzchen gebacken - vielen lieben Dank auch dafür!



Und - ebenso traditionell - haben die Kinder mit den Erziehern den Weihnachtsbaum im tegut geschmückt.

Die Sonnenblümchen wünschen euch allen ein frohes neues Jahr.

Babytreff 2026

Liebe Eltern,



wir laden alle „neuen“ Eltern zum Schnuppern in unsere Kita ein! Die Termine für das erste Quartal 2026 sind folgende:

21.01.26 / 04.02.26 / 18.02.26 / 04.03.26

Der Babytreff findet jeweils statt von **15:00 - 16:00 Uhr.**

So könnt Ihr und Eure Kleinen die Einrichtung, die Kollegen und auch die anderen Kinder schon etwas kennenlernen.

Wir freuen uns auf Euch!

Das Team der Kita Sonnenblume